

Rahmenvertrag

Zwischen

der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, als Eigentümerin, Trägerin der Straßenbaulast und der Verkehrsregelungspflicht an den kommunalen Straßen
(im Folgenden: **Gemeinde**)

und

Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 53, 12432 Berlin, als Vorhabenträger
(im Folgenden: **Unternehmen**)

wird zur Regelung der Mitbenutzung kommunaler Straßen, Wege und sonstiger für den Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Holm befinden, wie in Anlage 2 aufgeführt
(im Folgenden: **Straßen**)

für die Verlegung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung durch den Vorhabenträger
(im Folgenden: **Anlage**)

vereinbart:

§ 1 (Geltungsbereich des Vertrages)

(1) Dieser Vertrag gilt einschließlich der als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Technischen Bestimmungen“ für die Nutzung der Straßen, Wege und sonstigen für den Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen der Gemeinde zur Verlegung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung auf dem Gemeindegebiet von Holm.

(2) Der Vertrag regelt den verbindlichen Rahmen, nach dem die abschnittswise Nutzungsrechte begründet, ausgeübt und die damit zusammenhängenden Kosten getragen werden.

§ 2 (Einräumung des Straßennutzungsrechts)

(1) Jede Herstellung von Anlageteilen unter Inanspruchnahme der Straßen bedarf der Einräumung eines Nutzungsrechts durch die Gemeinde nach dem Vereinbarungsmuster gemäß Anlage 2. Die abschnittsweise zu treffenden Vereinbarungen müssen die Bezeichnung der Straße einschließlich der Kilometrierung und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen aufweisen.

(2) Die Gemeinde erteilt das jeweilige Nutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte dauerhafte Nutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur vorübergehend beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weitergehende straßenrechtliche Genehmigungen seitens der Gemeinde sind darüber hinaus nicht erforderlich.

§ 3 (Durchführungsarbeiten des Vorhabenträgers)

(1) Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass im Straßenkörper bereits vorhandene Leitungen und sonstige Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Ist für die Durchführung des Vorha-

bens im Straßenkörper eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Das Unternehmen ist verpflichtet, der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten alle erforderlichen Nachweise sowie die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigaben auf Anfrage vorzulegen.

(2) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Auf Anforderung der Gemeinde ist darüber im Einzelfall eine Abstimmung herbeizuführen. Das Unternehmen hält die Gemeinde von berechtigten Regressansprüchen der Anlieger im Innenverhältnis frei.

(3) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Die besondere Verkehrssicherungspflicht durch die gefahrerhöhenden Umstände der Bauarbeiten liegt mit Einrichtung der Baustelle bis zur Anzeige der Fertigstellung beim Unternehmen, das vor Beginn der Bauarbeiten den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen hat.

(4) Das Ende der Arbeiten im jeweiligen Teilabschnitt hat das Unternehmen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Zum Zweck der Abnahme findet innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsame Besichtigung der Straße statt. Über die Begehung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute schriftliche Anzeige und Abnahme statt. Die Gemeinde kann darauf verzichten.

(5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Gemeinde Mängel, die aufgrund der Herstellung der Anlage entstanden sind, innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. wenn eine solche nicht stattgefunden hat mit der Anzeige im Sinne des Abs. 4. Zur Klärung des Ursachenzusammenhangs kann ein Sachverständiger herangezogen werden. Können sich die Parteien über die Person nicht einigen, ist eine Auswahlentscheidung durch die Handelskammer Hamburg herbeizuführen. Die Kosten übernimmt die Vertragspartei, in deren Verantwortungsbereich nach Auskunft des Sachverständigen der Schaden fällt.

§ 4 (Pflichten des Unternehmens)

(1) Im Rahmen der für die Verlegung der Anlage notwendigen Bauarbeiten trägt das Unternehmen Sorge für:

1. die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs sowie die Einrichtung notwendiger Umleitungen einschließlich etwa erforderlich werdender Behelfsampeln,
2. den Schutz der Straße und der Verkehrsteilnehmer sowie des Anliegerverkehrs,
3. die Sicherung und Wiederherstellung von Grenzzeichen,
4. die anschließende Wiederherstellung der Straße nach Abschluss der Bauarbeiten.

(2) Die im Rahmen der Ersterstellung der Anlage anfallenden Kosten, die die in Abs. 1 genannten Maßnahmen mit umfassen, trägt das Unternehmen. Soweit auf Veranlassung der Gemeinde eine gegenüber den Wiederherstellungskosten teurere Umgestaltung gewählt wird, fallen die Mehrkosten der Gemeinde zur Last.

(3) Das Unternehmen hält die Gemeinde frei von Kosten, die dadurch entstehen können, dass die Gemeinde wegen der Herstellung der Anlage von Anliegern auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist über die Prozessvertretung und die Verfahrensdurchführung eine Abstimmung mit dem Unternehmen herbeizuführen und die Möglichkeit einer Beteiligung am Rechtsstreit zu geben.

§ 5 (Dokumentationspflichten)

Das Unternehmen hat den Verlauf der Leitung zu dokumentieren. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten sind die genauen und vollständigen Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form der Gemeinde zu übergeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei späteren Änderungen der Anlage.

§ 6 (Duldungs- und Unterhaltungspflichten)

(1) Das Unternehmen duldet Einwirkungen durch die Gemeinde, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast, der Erhaltung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsregelungspflicht ergeben, und nimmt hieraus entstehende Nachteile in Kauf. Dies gilt auch für Schäden an der Anlage, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Straße (z.B. Erschütterungen als Folge des Verkehrs) oder den bestimmungsmäßigen Betrieb von im Straßenkörper vorhandenen kommunalen Versorgungsleitungen (z. B. Abwasserleitung) verursacht werden. Ansprüche des Unternehmens wegen unerlaubter Handlungen und im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Unternehmen unterhält die Anlage dauerhaft in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand.

(3) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Einwilligung der Gemeinde ein, wenn sich die Unterhaltungsmaßnahmen auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Einwilligung wird erteilt, wenn überwiegende Belange die Maßnahmen erfordern und durch die beabsichtigte Nutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur vorübergehend beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen gelten die §§ 3-5 sinngemäß; bei wesentlichen Änderungen der Anlage ist das Vereinbarungsmuster gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(4) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Einwilligung. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten und ggf. nachträglich eine Abstimmung herbeizuführen.

§ 7 (Folgepflicht und Folgekosten)

(1) Das Unternehmen führt Sicherungen oder Änderungen der Anlage, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung eines Straßenabschnitts oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde durch, damit die Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen durch Verlegung, Erneuerung oder notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an einer kreuzenden gemeindlichen Straße oder an einer im Straßenkörper verlaufenden gemeindlichen Versorgungsleitung veranlasst werden. In diesen Fällen wird die Gemeinde das Unternehmen frühzeitig unterrichten, damit die Versorgungsfunktion der Anlage gewährleistet bleibt. Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich, unverzüglich eine technische und rechtliche Abstimmung über das Straßenbauvorhaben herbeizuführen.

(2) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Folgepflichten anfallen (Folgekosten), trägt die Partei, auf deren Veranlassung die Änderungen durchgeführt werden. (3) Im Falle einer sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden notwendigen Umverlegung der Anlage wird die Gemeinde, sofern sie diese veranlasst, dem Unternehmen entsprechende geeignete Ersatzflächen zur Neuverlegung des betreffenden Anlagenabschnittes unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 8 (Dauer der Nutzungsrechte)

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 50 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wird dem in Anspruch genommenen Straßenkörper während der Vertragslaufzeit seine Zweckbestimmung als eine der Öffentlichkeit gewidmete Fläche entzogen, so wird die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Unternehmens bestellt und in das Grundbuch eingetragen wird. Auf Antrag und auf Kosten des Unternehmens ist diese Verpflichtung durch eine Vormerkung zu sichern.

(3) Das Unternehmen kann mit Zustimmung der Gemeinde seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn Bedenken an der Zuverlässigkeit oder der finanziellen Leistungsfähigkeit des Übernehmers bestehen.

(4) Beabsichtigt das Unternehmen oder der Rechtsnachfolger nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlage weiter zu nutzen, wird die Gemeinde dem jeweiligen Betreiber rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

(5) Die Gemeinde kann dem Unternehmen bzw. dem Rechtsnachfolger aufgeben, im Fall der endgültigen Stilllegung die Anlage oder Anlagenteile zu beseitigen. Sie wird dies nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken am Verbleib der Anlage im Boden bestehen und die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung durch das Unternehmen weiterhin gewährleistet ist und/oder die Anlage zu anderen Zwecken genutzt wird.

§ 9 (Benutzungsentgelt)

Für die Grundstücksnutzung zahlt das Unternehmen ein einmaliges Nutzungsentgelt in Höhe von 12,00 EUR pro Meter Leitungstrasse. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der gesamten Anlage fällig.

§ 10 (Schlussbestimmungen)

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

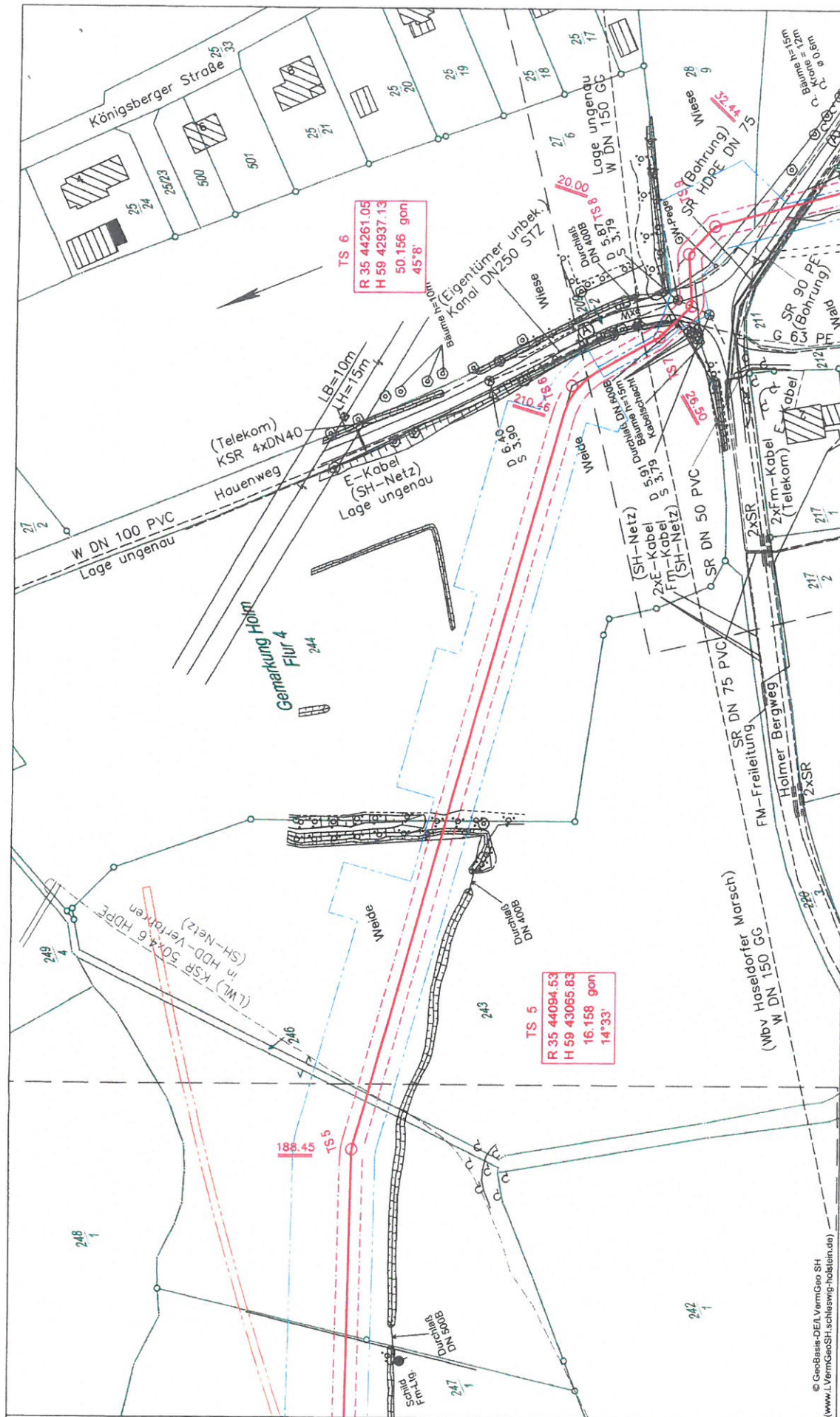
(2) Im Fall der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt bleiben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 (Anlagen)

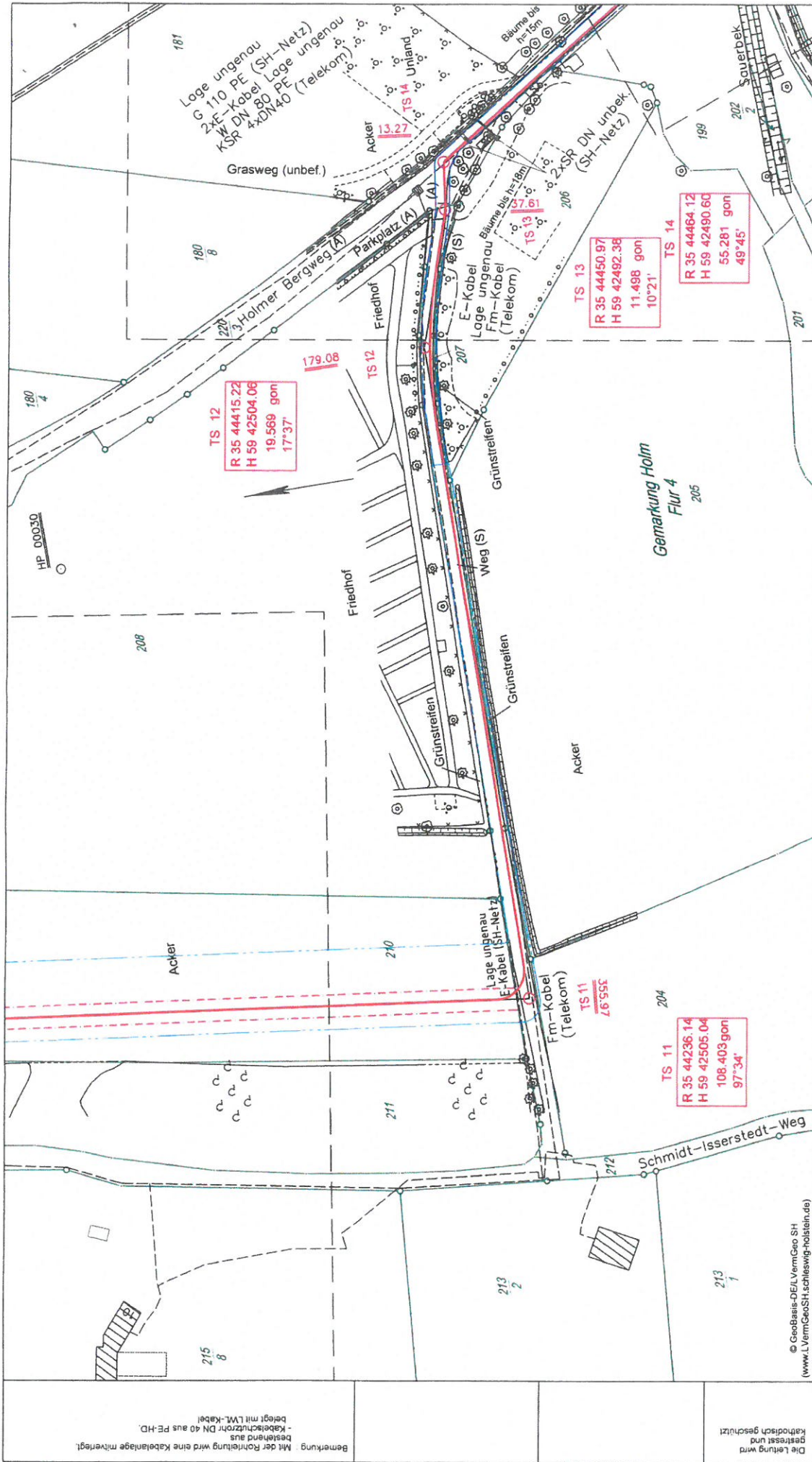
(1) Pläne Leitungsverlauf (Anlage 1)

(2) Tabelle Grundstücke öffentliche Flächen (Anlage 2)

(Ort, Datum, Unterschriften)



VATTENFALL Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andrus-Meyer-Strasse 8, 22113 Hamburg	ECB GEO PROJECT GmbH ECB GEO PROJECT GmbH, Hebert-Dayer-Strasse 6, 13086 Berlin
Arbeitsstreckengrenzen Offene Verlegung Offene Verlegung, eingeschränkt Offene Verlegung, stark eingeschränkt HDD-Bohrung Geschlossene Bauweise Auslagebahn Baugrube	Gepl. Anschlussleitung Schutzstreckengrenze Nutzungsartenwechsel Fremdleitung oberirdisch Fremdleitung unterirdisch Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze Flurstücksnummer
Legende	53/4
© GeoBasia-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)	Werkstoff: L 245 NE Wandstärke: 14,2 mm Isolierung/Umhüllung: PE gepl. Inbetriebnahme: 2016
Neubau Gasversorgungsleitung Wedel DN 300 / DP 84	Unverändert Bauplan Grundriss Maßstab: 1 : 1 000 Blattgröße: A3 Koordinatensystem: LS 210 - GK 3
Anschluss-BI: GB 08	Anschluss-BI: GB 10
Signaturen nach DIN 18702 Teil 3	Revisions: 01
Die Leitung wird kathodisch geschützt	Bezeichnung Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Die Leitung wird
gestrichelt und
kathodisch geschützt

Bemerkung: Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt.
- bestehend aus
- Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD,
- betragt mit LVL-Kabel

Legende

Gepl. Anschlussleitung	Arbeitsstreckengrenzen
Schutzstreckengrenze	Offene Verlegung
Nutzungsartenwechsel	Offene Verlegung, eingeschränkt
Fremdleitung oberirdisch	Offene Verlegung, stark eingeschränkt
Fremdleitung unterirdisch	HDD-Bohrung
Gemarkungsgrenze	Geschlossene Bauweise
Flurstücksgrenze	Auslegebahn
Flurstücksnummer	Baugrube

53/4

Verstärkung:
L 245 NE
14,2 mm
PE
Isolierung/Umhüllung:
gepl. Inbetriebnahme: 2016

EICB
GEO PROJECT GmbH
EGB GEO PROJECT GmbH, Heubert-Boye-Strasse 6, 13088 Berlin

Im Auftrag der:
VATTENFALL
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Strasse 9, 22113 Hamburg

Inhalt:
**Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84**

Index	Datum	Name	Änderung
GE:			
gg:			
Koordinatensystem			
Maßstab			
Blattgröße			
A3			
1 : 1 000			
Bauplan Grundriss			
Blattnummer			
GB11			
Revision			
02			

LS 210 - GK 3

Anschluss-BI: GB 10

Signaturen nach
DIN 18702
Teil 3

Anschluss-BI: GB 12

Anlage 2

Grundstücke Gemeinde Holm (öffentliche Flächen)

Plan-Nr.	Gemarkung	Lage	Flur/ Blatt	Flur- stücks- Nr.	Lfd. Nr. im GB	Grundbuch	Blatt	Größe Sstr. (m²)	Länge d. Leitung in m
03	Holm	An Holmstücken	1	11/1	6	Holm	1488	30	5
08	Holm	An Kreterdeelskamp	4	260/2	4	Holm	1489	34	6
09	Holm	In der Weide	4	246	4	Holm	1489	13	2
09-10	Holm	Hauenweg	4	209/2	4	Holm	1489	52	8
10,12-13	Holm	Holmer Bergweg	4	220/3	4	Holm	1489	48	128
11-12	Holm	Am Friedhof	4	207	4	Holm	1489	0	221
12-13	Holm	Sauernbeeksweg	4	198	4	Holm	1489	0	214

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, Schulstraße 12, 25488 Holm
als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210,
eingetragen im Grundbuch Holm, Blatt 1027, laufende Grundbuchnummer 1

(im Folgenden: **Eigentümer**)

und

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas Meyer Straße 8, 22113 Hamburg

(im Folgenden: **Vattenfall**)

über eine Grundstücksnutzung und die Bestellung einer Dienstbarkeit.

Vattenfall errichtet eine unterirdische Gastransportleitung von Hetlingen nach Wedel. Davon sind die oben aufgeführten Grundstücke des Eigentümers betroffen. Zur Duldung der notwendigen Arbeiten, insbesondere zur Herrichtung der Anlage, ihres dauerhaften Betriebs und für spätere Wartungsaufgaben schließen die Parteien bezogen auf jedes Grundstück (im Folgenden: das **Grundstück**) die nachfolgende Vereinbarung:

1. Grundstücksnutzung

1.1 Der Eigentümer gestattet Vattenfall, auf dem genannten Grundstück eine Gastransportleitung unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen, dauernd zu haben und zu betreiben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Leitung Eigentum von Vattenfall bleibt. Auf Antrag des Grundeigentümers werden während der Bauphase etwa erforderliche Notzäune gesetzt und Zuwegungen hergestellt. Der Bereich der geplanten Inanspruchnahme ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der genaue Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Rohrleitung und den Schutzstreifen in einem Plan, der als Anlage 2 später diesem Vertrag beigefügt wird, dokumentiert.

1.2 Der Eigentümer haftet nicht für die Beschaffenheit der beanspruchten Fläche. Der Eigentümer wird keine Handlungen vornehmen, die die Transportleitung, den Betrieb, ihre Zugänglichkeit einschließlich eines 6 Meter breiten Schutzstreifens (je 3 m auf beiden Seiten, gemessen von der Achse der Gastransportleitung) gefährden oder beeinträchtigen können. Der Eigentümer verpflichtet sich, vor Durchführungen eigener Bohrungen, Grabungen oder der Errichtung von Bauwerken Vattenfall zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen werden kann. Hochstämmige Bäume sind so zu pflanzen, dass die Wurzeln nicht in den Schutzbereich einwirken können.

1.3 Die Errichtung und die Instandhaltung der Leitung einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten hat allein Vattenfall zu tragen. Nach Durchführung der jeweiligen Arbeiten hat Vattenfall den vorher bestehenden äußerlichen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.

1.4 Schäden, die auf einem Verschulden Vattenfalls beruhen, werden ersetzt. Etwaige Sachschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit Vattenfalls beruhen, sind zu ersetzen, soweit sie innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Abschluss der Arbeiten geltend gemacht worden sind.

1.5 Die Regelungen der Ziff. 1.4 gelten auch für Schäden, die während eines Störungseinsatzes entstehen.

2. Dienstbarkeit

2.1 Der Eigentümer wird auf Anforderung durch Vattenfall bezogen auf das Grundstück Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an nächstfolgender Rangstelle bestellen, die folgenden Inhalt hat:

„Die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH ist berechtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210 eine Gastransportleitung unterhalb der Erdoberfläche zu verlegen, dauerhaft zu haben und zu betreiben. Vattenfall ist berechtigt, zu diesem Zweck das Flurstück unentgeltlich durch ihre Beauftragten oder von ihr benannten Unternehmen zur Vornahme von Unterhaltungs-, Instandsetzungs-, Erneuerungs- oder Störungsbeseitigungsarbeiten sowie zur Herstellung und Reparatur von Anschlussleitungen jederzeit zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Geräte, Baustoffe, den Bodenaushub und dergleichen vorübergehend dort zu lagern. Zu den Beschränkungen gehört auch, dass auf einem Schutzstreifen von je 3 m, gemessen von der Achse der Gastransportleitung, auf beiden Seiten, Bauwerke nicht errichtet und Bäume nicht gepflanzt werden dürfen sowie sonstige Handlungen nicht zulässig sind, die die Leitung gefährden könnten. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann auf Dritte übertragen werden.“

2.2 Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit einschließlich der Notarkosten übernimmt Vattenfall.

3. Gegenleistung

3.1 Vattenfall zahlt eine Aufwandspauschale für die Durchführung dieses Vertrages einschließlich der Eintragung der Dienstbarkeiten in Höhe von 1.500 Euro. Die Auszahlung erfolgt mit Eintragung der Dienstbarkeiten.

3.2 Für die dauerhafte Nutzung des o. g. Grundstückes Gemarkung Holm, Flur 4, Flurstücksnummer 210 durch die unterirdische Leitung und damit für die durch die Dienstbarkeiten begründeten Duldungsverpflichtungen zahlt Vattenfall

- je Quadratmeter eine Summe von 2,50 Euro gemäß dem Bodenrichtwert für Ackerland, entsprechend der Gesamtfläche mit Schutzstreifen von 2.125 m² eine Summe von 5.312,50 Euro

Die Auszahlung erfolgt mit Eintragung der Dienstbarkeiten.

4. Rücktrittsrecht

4.1 Vattenfall behält sich das Recht vor, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer ohne Angabe von Gründen bis zum 30.06.2016 zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht erlischt schon vor diesem Zeitpunkt, wenn Vattenfall schriftlich auf dessen Ausübung endgültig verzichtet.

4.2 Vattenfall zahlt in jedem Fall die Kosten dieses Vertrages. Auch bei Ausübung des Rücktrittsrechts trägt Vattenfall die Kosten dieses Vertrages. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht, etwaige Überzahlungen sind zu erstatten.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Sollte das Eigentum an der Gasleitung oder das Recht zum Betreiben der Gasleitung auf einen Dritten übergehen, hat Vattenfall das Recht, die Umschreibung der in Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung geregelten Dienstbarkeit auf den neuen Betreiber zu verlangen. Kommt es seitens des Eigentümers zur Rechtsnachfolge, trägt er dafür Sorge, dass die Bindungen aus diesem Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger entsprechend übergehen, einschließlich der Maßgabe, dessen jeweiligen Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Dies gilt auch für die sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Vattenfall übernimmt die Kosten der grundbuchlichen Umschreibung.

5.2 Sollte später an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt oder das Grundstück sonst Dritten zur Nutzung überlassen werden, verpflichtet sich der Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dessen Rechtsnachfolgern oder sonst zur Nutzung Berechtigten die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten aufzuerlegen und die Eintragung einer Ziffer 2.1 entsprechenden Dienstbarkeit zu ermöglichen. Ziffer 5.1 dieses Vertrags gilt entsprechend.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen zwischen den Parteien nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6.2 Sollte dieser Vertrag lückenhaft oder eine seine Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall einer ungültigen Bestimmung ist der Vertrag so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

6.3 Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Die Parteien stimmen einer Speicherung von in diesem Vertrag festgehaltenen personenbezogenen Daten zu.

6.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

7. Vertragsanlagen

Anlagen dieses Vertrages sind

7.1 der Lageplan (Anlage 1),

7.2 Dokumentation des Leitungsbauwerks (Anlage 2).

7.3 Einverständniserklärung (Anlage 3)

(Ort, Datum, Unterschriften)

Bemerkung Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus:
- Kabelschutzhohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel

Die Leitung wird gestresst und kathodisch geschützt

Signaturen nach DIN 18702
DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI. GB 10

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH
(www.lv.vermgeo.sh.schleswig-holstein.de)

Legende

- | | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------------------------|
| | Gepl. Anschlussleitung | | Arbeitsstreckengrenzen |
| | Schutzstreckengrenze | | Offene Verlegung |
| | Nutzungsartenwechsel | | Offene Verlegung, eingeschränkt |
| | Fremdleitung oberirdisch | | Offene Verlegung, stark eingeschränkt |
| | Fremdleitung unterirdisch | | HDD-Borung |
| | Gemarkungsgrenze | | Geschlossene Bauweise |
| | Flurstücksgrenze | | Ausgrabung |
| | Flurstücksnummer | | |

Werkstoff:
Wandstärke:
Isolierung/Umhüllung:
gepl. Inbetriebnahme:
L 245 NE
14,2 mm
PE
2016

ECIB
GEO PROJECT GmbH

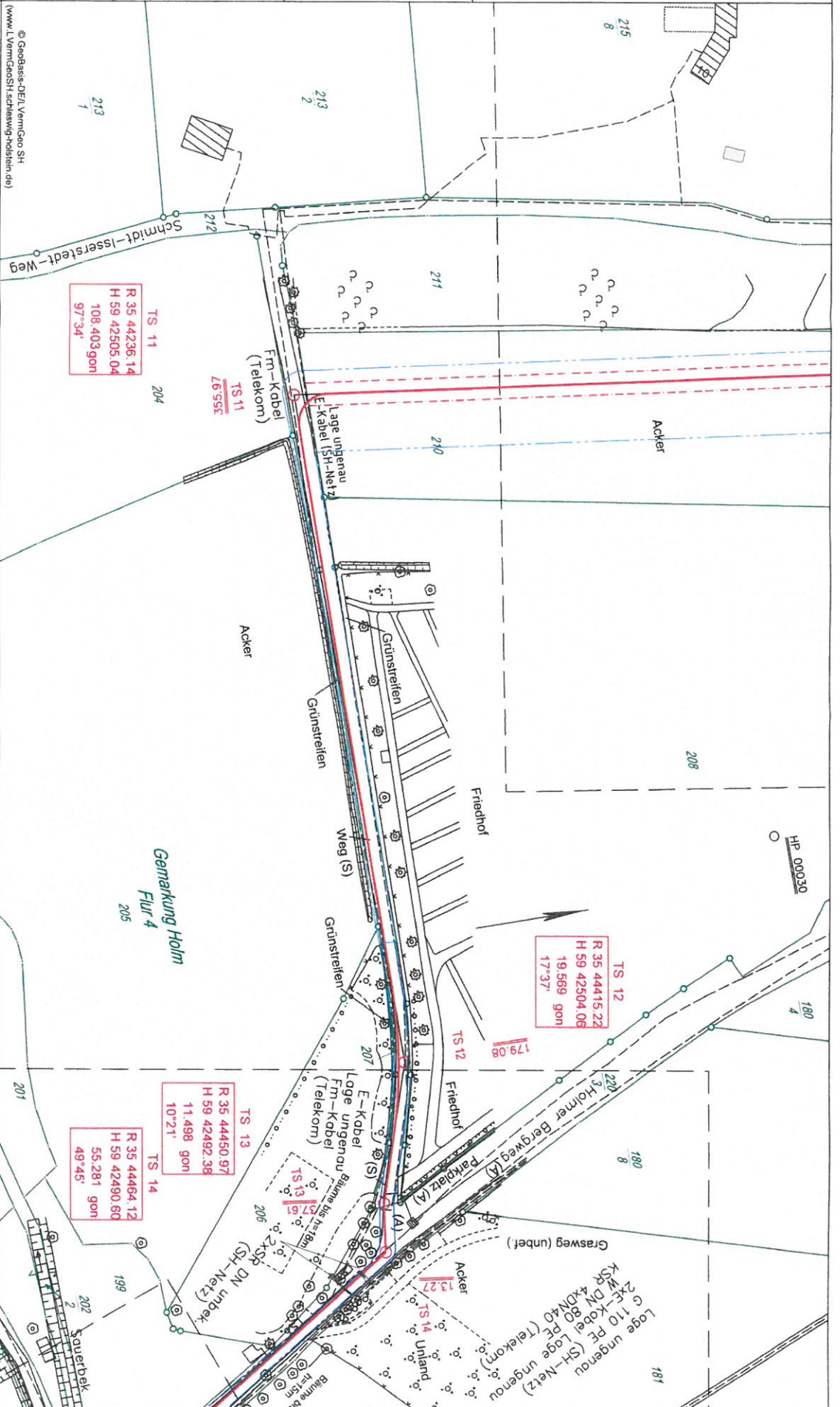
VATTENFALL
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Androcks-Allee 8, 22113 Hamburg

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Index	Datum	Name	Änderung	Maßstab
1				1 : 1 000
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Unterlagenliste
Baugruben
Bauplan
Revision

Anschluss-BI.
GB 12



Bemerkung Mit der Rohrleitung wird eine Kabelanlage mitverlegt, bestehend aus
- Kabelschutzrohr DN 40 aus PE-HD, belegt mit LWL-Kabel

Die Leitung wird gestresst und kathodisch geschützt

Signaturen nach DIN 18702
DIN 2425 Teil 3

Anschluss-BI. GB 10

© Geobasis-DE/LVermGeo SH
(www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Legende

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| Gepl. Anschlussleitung | Abbeisstreifengrenzen |
| Schutzstreifengrenze | Offene Verlegung |
| Nutzungsartenwechsel | Offene Verlegung, eingeschränkt |
| Fremdleitung oberirdisch | Offene Verlegung, stark eingeschränkt |
| Fremdleitung unterirdisch | HDD-Bohrung |
| Gemarkungsgrenze | Geschlossene Bauweise |
| Flurstücksgrenze | Auslagebahn |
| Flurstücksnummer | Baugrube |

Werkstoff: L 245 NE
Wandstärke: 14,2 mm
Isolierung/Ummantlung: PE
gepl. Inbetriebnahme: 2016

EGIB

GEO PROJECT GmbH

EGG GEO PROJECT GmbH, Heiden-Boyer-Strasse 6, 10068 Berlin

VATTENFALL

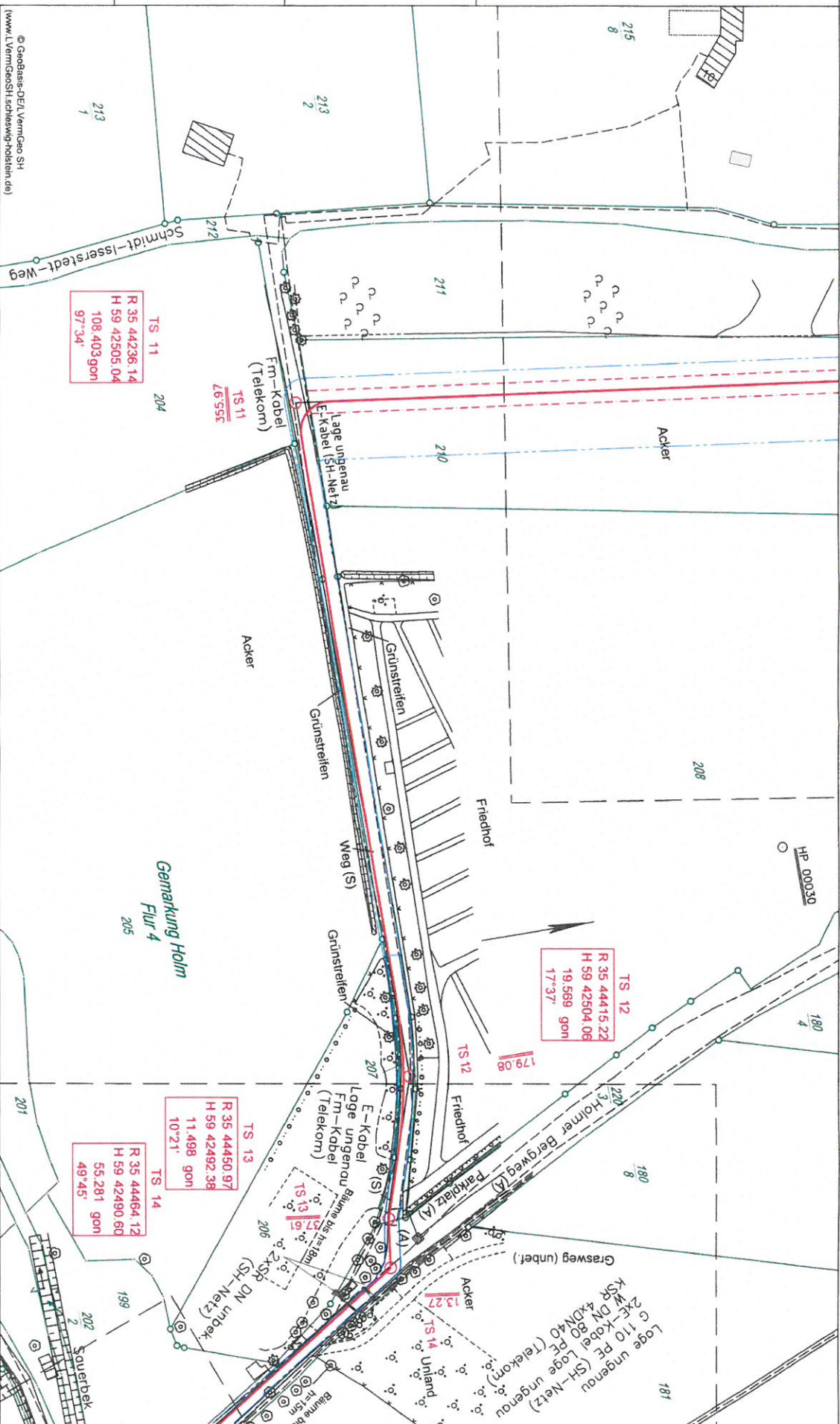
Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Strasse 5, 22113 Hamburg

Neubau
Gasversorgungsleitung Wedel
DN 300 / DP 84

Index		Blatt		Hauptstadt	
gr.	Druck	Blattgröße	Blattgröße	gr.	Druck
		A3		1 : 1 000	

Bauplan Grundriss		Revision	
Blattnummer	GB11	Revision	02

Anschluss-BI. GB 12



Anlage 3

Einverständniserklärung

Zur Vorbereitung der erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb einer unterirdischen Gasversorgungsleitung von Hetlingen nach Wedel erklären wir als Eigentümer des u. g. Grundstücks, eingetragen im

Grundbuch von:	Holm
Blatt:	1027
Gemarkung:	Holm
Flur:	4
Flurstücke:	210
Lage :	„Holmer Bergweg“

unser Einverständnis dazu, dass das Grundstück insbesondere für Vermessungen und zur Durchführung von Bodenuntersuchungen betreten und kurzfristig durch die Stadwerke Wedel, die Vattenfall Wärme Hamburg GmbH bzw. von diesen beauftragten Dritten genutzt werden kann. Über die dauerhafte Nutzung unseres Grundstücks für den Leitungsbau wird ein eigenständiger entgeltlicher Vertrag geschlossen.

Gemeinde Holm
Schulstraße 12
25488 Holm

(Datum und Unterschrift)

**Stadtwerke Wedel
Frau Andrea Wienroth
Postfach 1326**

22872 Wedel

Ihre Nachricht
GVL Wedel

Ihr Zeichen
Gemeinde Holm

Unsere Zeichen
HWI/Awi

Telefon
04103 805 261

Datum
13.04.2015

**Gasversorgungsleitung von Holm nach Wedel
Angaben der Bankverbindung zur Vereinbarung mit Vattenfall**

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Kontonummer

Bankinstitut

Bankleitzahl

IBAN

BIC

Die genannte Bankverbindung ist ausschließlich für die Auszahlung der vereinbarten Summen mit Vattenfall zu verwenden.

Datum, Unterschrift